



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr. 16 – 26.10.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengang)

458

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengang)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7, 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 20.07.2017 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.10.2017 erteilt.

Artikel 1

In Abschnitt „V. Masterprüfung“ der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengang) wird nach § 46 „Hochschulgrad und Masterurkunde“ folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento

(1) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento (Universität Trento) (Italien) teilzunehmen. ²Näheres ist in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der Universität Trento geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Trento erbringen die an diesem teilnehmenden **Studierenden von der Universität Tübingen** die im Modulhandbuch des Tübinger Studienganges M.Sc. Mathematik entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der Universität Trento. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen im dritten und vierten Semester

- a) Module bzw. Veranstaltungen des dortigen Studienganges „Laurea Magistrale in Matematica - classe LM-40“ im Umfang von insgesamt 30 dafür von der Universität Trento im Rahmen des dortigen Studienganges vergebenen ECTS-Punkten (im Folgenden: CFU)
- b) und die dortige „prova finale“ (Masterarbeit und mündliche Prüfung [„esame finale“]) (nach der dortigen Studien und Prüfungsordnung insgesamt 30 CFU).³Die in Satz 1 genannten Leistungen werden dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen der für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen jeweils geltenden Regelungen auf Leistungen der Module des Studienganges M. Sc. Mathematik der Universität Tübingen angerechnet, die in Satz 2 genannten Leistungen dabei bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen der für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen jeweils geltenden Regelungen wie folgt:
 - die nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) an der Universität Trento erbrachte Masterarbeit als die im Tübinger Studiengang M.Sc. Mathematik nach dieser Ordnung zu erbringende Masterarbeit,

- und die weiteren nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) an der Universität Trento erbrachten Module bzw. Veranstaltungen im Umfang von 30 CFU auf weitere im Studiengang M.Sc. Mathematik nach dieser Ordnung geforderte Module bzw. Veranstaltungen im Umfang von insgesamt weiteren 30 ECTS-Punkten.

(3) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Trento erbringen die an diesem teilnehmenden **Studierenden von der Universität Trento** die im Modulhandbuch des Tübinger Studienganges M.Sc. Mathematik entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der Universität Trento. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen im ersten und zweiten Semester Module bzw. Veranstaltungen des dortigen Studienganges „Laurea Magistrale in Matematica - classe LM-40“ im Umfang von insgesamt 60 CFU. ³Die in Satz 1 und Satz 2 genannten Leistungen werden dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen der für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen jeweils geltenden Regelungen auf Leistungen der Module des „Wahlpflichtbereichs Mathematik“ und / oder des „freien Wahlpflichtbereichs“ des Studienganges M. Sc. Mathematik der Universität Tübingen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.

(4) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 46 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die Universität Trento (insbes. „Laurea Magistrale in Matematica“) bestimmt sich nach den Regelungen der Universität Trento.

(5) ¹Die Leistungen der Studierenden an der Universität Trento sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1-3 und den jeweils gültigen Regelungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der Universität Trento zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der Universität Trento zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(6) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung (die an der Universität Trento erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der Universität Trento erbrachten Leistungen nach Abs. 1-3 und 5 auf nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang M.Sc. Mathematik geforderte Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen). ²Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der Universität Trento erteilten Bewertungen festlegen.

(7) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 20.10.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor